

**Wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren „Gewässerausbaumaßnahmen im Grünlandpolder im NATURA 2000 Landschaftsschutzgebiet Niedervieland-Wiedbrok-Stromer Feldmark“**

**Vorprüfung der UVP-Pflicht**

**1 Allgemeines:**

- Vorhabenträger:  
Hanseatische Naturentwicklung GmbH (haneg)
- Vorhaben:  
Gewässerausbaumaßnahmen im Grünlandpolder im NATURA 2000 Landschaftsschutzgebiet Niedervieland-Wiedbrok-Stromer Feldmark, Errichtung einer Stauanlage und eines Wind-Schöpfrads, Verfüllung von Gräben,
- Kurzbeschreibung:

Mit dem beantragten Vorhaben soll auf einer Fläche von rund 5 ha im Niedervieland die Anlage eines Grünlandpolders vorgenommen werden. Hierzu sind verschiedene Gewässerausbaumaßnahmen, wie Verfüllungen, Neuanlage von Gräben, Durchlässe und Verwallungen geplant. Weiterhin soll eine Stauanlage hergestellt und ein Windschöpfrad aufgestellt werden. Für die wasserwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen sind Stauhöhen vorgesehen und für die ausreichende Zuwässerung ist der Einsatz des Windschöpfrades erforderlich.

**2 Rechtsgrundlagen**

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung erteilt werden.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine

Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" um ein Vorhaben, das in der Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet ist.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

### **3 Standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens**

Der Vorhabenträger hat am 27.10.2017 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt.

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des NATURA 2000 Landschaftsschutzgebietes "Niedervieland-Wiedbrok-Stromer Feldmark in Bremen, Seehausen und besteht aus drei Flurstücken, die voneinander durch Gräben getrennt sind. Die Flurstücke haben eine Gesamtgröße von 5,66 ha. Der geplante Grünlandpolder ist ca.5,3 ha groß. Der Umfang beträgt fast 1 km.

Die Entwässerung der Flurstücke erfolgt im freien Gefälle über Gräben in Richtung Süden zum Reepenfleet. Es sind drei teichähnliche Vertiefungen vorhanden, die an das Grabensystem angeschlossen sind. Bereits jetzt sind die Flächen nach Regenereignissen verhältnismäßig nass, da das Regenwasser in natürlichen Blänken längere Zeit stehen bleibt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

#### **3.1 Prüfung zum Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten**

Es ist die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Gemäß der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG ist die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) zu prüfen:

- 2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Das Planungsgebiet liegt im Vogelschutzgebiet „Niedervieland“ (DE 2918-401) sowie im FFH-Gebiet „Niedervieland-Stromer Feldmark“ (DE2918-370), wobei beide Bestandteile des LSG „Niedervieland-Wiedbrok-Stromer Feldmark“ gemäß Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Niedervieland-Wiedbrok-Stromer Feldmark“ in der Stadtgemeinde Bremen vom 1. August 2006 (Brem. GBl. S. 365) sind.

„Schutzzweck [des LSG] ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem wesentlichen Teilbereich der unteren Ochtumniederung, der noch als offener Landschaftsraum mit großflächigem und störungsarmem Grünland-Graben-Areal mit seinem reichen Arteninventar verblieben ist. Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung dieses Gebietes als Lebensraum spezieller, an diese Verhältnisse angepasster Pflanzen- und Tiergemeinschaften mit zum Teil stark gefährdeten Arten als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 mit den besonderen Schutzgebieten DE 2918-401 Niedervieland“ und den Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung DE2918-370 „Niedervieland-Stromer Feldmark“ und DE2918-371 „Bremische Ochtum“.

Schutzgüter in dem Vorhabenbereich sind insbesondere die großflächigen und von Gräben durchzogenen Feuchtgrünlandgebiete als Brut- und Nahrungsgebiete für Wiesenvögel sowie als Rastgebiete für Limikolen,

Im Schutzgebiet sind neben anderen Handlungen folgende Maßnahmen zugelassen:

„Maßnahmen des Naturschutzes sowie der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, die der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes oder der Umweltbildung dienen und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde und in Absprache mit den Nutzern durchgeführt werden“.

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes.

Im Grünlandpolder befinden sich zwei Kleingewässer, die gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind.

Durch die Erstellung des Grünlandpolders und die Aufstellung der Windschöpfanlage wird eine Anpassungsmaßnahme umgesetzt, die zum jetzigen Wissenstand geeignet erscheint, die Folgen des Klimawandels auf die Arten und Biotope des Feuchtgrünlandes Genehmigungsplanung Grünlandpolder abzumildern. Damit werden der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und die Schutzgüter nachhaltig gefördert.

### **3.2 Prüfung des Vorhabens**

Darüber hinaus sind keine weiteren der unter 3.1 genannten Gebiete betroffen. Besondere Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des UVGP sind ebenfalls nicht erkennbar.

## **4 Abschließende Gesamteinschätzung:**

Die Prüfung hat ergeben, dass mit dem Vorhaben keine besonderen Umweltauswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.



Winkelmann